

## STATUTEN

SEITE - 1 -

***In diesen Statuten wird aus Gründen der Lesbarkeit jeweils nur eine Geschlechtsform verwendet.***

***Selbstverständlich gilt diese gleicherweise für beide Geschlechter.***

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei“ (AGNI) besteht ein gesamtschweizerischer Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

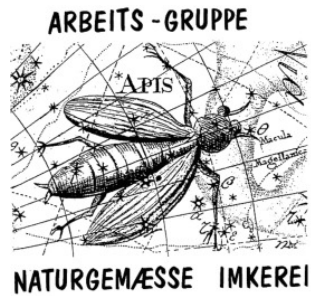
- o Der Verein hat zum Ziel, auf dem Gebiete der Imkerei Entwicklungen zu fördern oder anzuregen, die dieselbe in eine naturgemässe, biologische und ökologische Richtung bringen.
- o Er will diese Ideen mit geeigneten Mitteln innerhalb der schweizerischen Imkerschaft bekannt machen.
- o Er arbeitet auch praktisch an der Entwicklung geeigneter Bienenhaltungsformen und führt regelmässig Diskussionen zu diesen Themen durch.
- o Er unterstützt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen.
- o Er baut ein vielseitiges Angebot zur Unterstützung für ratsuchende Imkerinnen auf.

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a) Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Reisen, Besichtigungen, Kursen, etc.
- b) Die Realisierung und Führung eines Referenz - Bienenstandes zwecks langjähriger Versuche mit alternativen Bienenhaltungsformen und Beutensystemen.
- c) Die Zusammenarbeit mit anderen Imkerinnenvereinen oder Verbänden, insbesondere mit dem VDRB, dem SAR, dem STA, dem VSBV, der FAM Liebefeld und dem FiBL.
- d) Publikationen in Fachzeitschriften und anderen Medien.

### **Art. 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## STATUTEN

SEITE - 2 -

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme, vorbehaltlich der Bestätigung an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. (In besonderen Fällen kann ein sofortiger Austritt erfolgen, sofern dies vom Vorstand akzeptiert wird.)

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

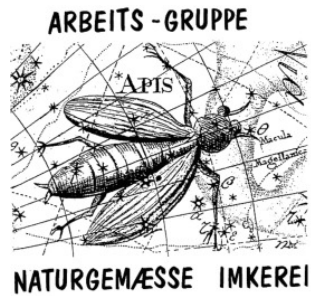
Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über das Arbeitsprogramm des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes (siehe auch Art. 6e)
- b) die Wahl der Rechnungsprüferinnen
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) die Entlastung der Rechnungsprüferinnen und des Vorstandes
- e) die Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- f) die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms
- g) die Änderung der Statuten
- h) der Ausschluss von Mitgliedern unter Angabe von Gründen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich vier Wochen im voraus einberufen. Der Entwurf des Jahresprogramms wird der Einladung beigelegt. Anträge der Mitglieder müssen von diesen schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern Gesetz und Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Sie sind schriftlich zu beantragen und müssen in ihrem vollen Wortlaut der Einladung beigelegt werden. Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit.



## STATUTEN

SEITE - 3 -

### Art. 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder.
- b) Er führt die Geschäfte des Vereins, vertritt denselben gegen aussen und ist befugt, im Namen des Vereins auch Verträge und Abmachungen mit anderen Vereinen oder juristischen Personen einzugehen.
- c) Er ist verantwortlich für die Durchführung des Jahresprogrammes und die Führung der Buchhaltung.
- d) Er verwaltet alle Adressen und andere Daten, die für den Verein von Bedeutung sind und entscheidet über allfällige Weitergabe an Aussenstehende.
- e) Innerhalb des Vorstandes wird eine Parität von Männern und Frauen angestrebt.
- f) Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt zeichnungsberechtigte Personen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- g) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Gefasste Beschlüsse werden protokolliert.

### Art. 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüferinnen. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung des Vorstandes zu erstatten.

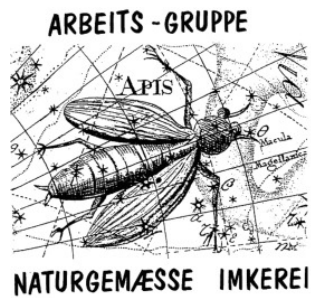
### Art. 8 Finanzen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen und den Spenden, sowie aus allfälligen Überschüssen von Tagungen, Kursen etc.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine private Haftung der Mitglieder.

### Art. 9 Regional- und Arbeitsgruppen

Bereits bestehende oder neu sich bildende regionale Arbeitsgruppen haben die Möglichkeit sich über den Beitritt von einzelnen ihrer Mitglieder an die AGNI anzuschliessen und auch im Vorstand mitzuarbeiten.



## STATUTEN

SEITE - 4 -

### **Art. 10 Richtlinienarbeit**

Der Verein verfolgt die laufende Entwicklung bei der Entstehung und Einführung von Richtlinien für eine ökologische, biologische und naturgemässe Bienenhaltung in der Schweiz.

Die Einhaltung von bestimmten Richtlinien ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der AGNI.

### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese beschliesst ebenfalls über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Art. 12**

An der Gründungsversammlung vom 6. März 1998 haben 41 Anwesende der Gründung und den Statuten des Verein Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei AGNI zugestimmt.

Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei (AGNI)

Der Tagespräsident:  
Oskar von Arb

Die Protokollführerin:  
Magdalena Fausch- Stadler

### Abkürzungsverzeichnis

VSBV	Verband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine
VDRB	Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde
SAR	Société d'Apiculture Romande
STA	Società Ticinese di Apicoltura
FAM	Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
FiBL	Forschungsinstitut für Biologischen Landbau, Frick